

Amtliche Bekanntmachung
Stadt Schwentinental
Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Ich weise darauf hin, dass nach § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen sowie Anschriften zum Zweck der Wahlwerbung erteilen dürfen.

Wegen der bevorstehenden Kommunalwahl am 26.05.2013 sowie der Bundestagswahl im September 2013 wird darauf hingewiesen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht hat, der Übermittlung seiner o.g. Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann im Einwohnermeldeamt der Stadt Schwentinental ausgeübt werden.

Schwentinental, den 21. Januar 2013

Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin
gez. Susanne Leyk